

## **Bericht und Antrag**

### **des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)**

#### **zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen — Drucksache 7/3913 —**

##### **A. Problem**

Im Interesse der Verkehrssicherheit soll die Ausbildung in den Fahrschulen verbessert werden.

##### **B. Lösung**

Zu diesem Zweck sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Die Unterrichtsgestaltung in den Fahrschulen soll durch Rechtsverordnung verbindlich geregelt werden.
- Für Fahrlehrer wird eine Höchstarbeitszeit festgelegt, die auch die Prüfungsfahrten einschließt.
- Der Zugang zum Fahrlehrerberuf wird neu geregelt (mindestens Hauptschulabschluß mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf; Teilnahme an einem fünfmonatigen Lehrgang).
- Die Fahrlehrerausbildung im einzelnen wird ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt.
- Es werden Erleichterungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrschulinspektion vorgesehen, wenn die Fahrlehrer an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

##### **Einmütige Billigung im Ausschuß**

##### **C. Alternativen**

entfallen

##### **D. Kosten**

entfallen

## A. Bericht des Abgeordneten Mahne

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1975 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seinen Sitzungen am 16. und 23. Oktober 1975 behandelt hat.

Ziel der Vorlage ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Straßen durch Verbesserung der Ausbildung von Führerscheinbewerbern. Zu diesem Zweck soll das Gesetz über das Fahrlehrerwesen aus dem Jahre 1969 entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen in folgenden wesentlichen Punkten geändert werden:

- Die Unterrichtsgestaltung in den Fahrschulen soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. Bisher gibt es hierfür nur Richtlinien, die für die Fahrschulen nicht verbindlich sind.
- Für Fahrlehrer wird eine Höchstarbeitszeit festgesetzt, die auch die Prüfungsfahrten einschließt. Die gesamte Dauer des praktischen Unterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten darf acht Stunden täglich nicht überschreiten. Soweit der Fahrlehrer noch andere berufliche Tätigkeiten am selben Tage ausübt, darf die Gesamtarbeitszeit nicht über zehn Stunden liegen.
- Der Zugang zum Fahrlehrerberuf wird neu geregelt. Fahrlehreranwärter müssen künftig an ganztägigen Lehrgängen teilnehmen, um zur Fahrlehrerprüfung zugelassen zu werden. Der Lehrgang dauert fünf Monate, für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 jedoch sechs Monate. Bisher konnten sich Anwärter für den Fahrlehrerberuf nach eigenem Ermessen auf die Prüfung vorbereiten, unter anderem durch Selbststudium, durch Wochenendlehrgänge oder Abendlehrgänge.
- Die Fahrlehrerausbildung wird ebenso wie die Ausbildung an den Fahrschulen durch Rechtsverordnung im einzelnen geregelt. Wegen der Einführung des obligatorischen Besuchs einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte ist auch eine Regelung des dort durchgeführten Lehrgangs erforderlich, um die Ausbildung der Anwärter wirksam zu verbessern.
- Das Fahrlehrergesetz sieht eine regelmäßige Inspektion der Fahrschulen in Abständen von zwei Jahren vor, um sicherzustellen, daß die Ausbildung von Fahrschülern ordnungsgemäß durchgeführt wird. Künftig kann von einer turnusmäßigen Inspektion abgesehen werden, wenn die dort tätigen Fahrlehrer jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung von mindestens 24 Lehrstunden teilgenommen haben.

Der Verkehrsausschuß begrüßt einmütig die Neuregelungen als wesentlichen Beitrag zur weiteren

Verbesserung der Verkehrssicherheit. Im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses stand die Frage, ob und inwieweit der Anwärter für den Fahrlehrerberuf über die Teilnahme an einem Lehrgang und über das Bestehen der Fahrlehrerprüfung hinaus bestimmte Bildungsvoraussetzungen erfüllen muß, um den Anforderungen im Fahrunterricht voll gerecht werden zu können. Der Regierungsentwurf sieht hier lediglich eine abgeschlossene Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung vor. Hiervon abweichend schlägt der Ausschuß jedoch vor, mindestens eine abgeschlossene Hauptschulbildung mit Berufsausbildung in einem beliebigen anerkannten Lehrberuf vorzusehen. Der Fahrlehrerberuf erfordert eine erhebliche Gewandtheit in Wort und Schrift und die Fähigkeit, Zweifelsfragen rasch zu erkennen und klar zu beantworten. Der Fahrlehrer muß in der Lage sein, Erwachsene mit unterschiedlichen Bildungsgraden in den Abendstunden zu unterrichten und dabei auch schwierige Zusammenhänge auf dem Gebiete der Verkehrssicherheitslehre und des Verkehrsrechtes auf einfache Weise zu erläutern. Daher hält der Verkehrsausschuß eine Anhebung der Bildungsvoraussetzungen für den Fahrlehrerberuf durch Änderung des Artikels 1 Nr. 1 a des Gesetzentwurfs für erforderlich. Einer abgeschlossenen Berufsausbildung — gleichgültig, in welchem Beruf — kommt ein eigenständiger Bildungswert zu, der beim Fahrlehrerberuf mindestens vorausgesetzt werden soll. Als gleichwertige Vorbildung im Sinne dieser Vorschrift soll ferner anerkannt werden zum Beispiel eine geeignete Tätigkeit bei der Bundeswehr, bei der Polizei oder beim Bundesgrenzschutz nach abgeschlossener Hauptschulbildung. Darüber hinaus ist als gleichwertige Vorbildung auch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife — ohne zusätzliche Berufsausbildung — anzuerkennen.

Der Ausschuß schlägt außerdem vor, den § 19 des Fahrlehrergesetzes neu zu fassen, um sicherzustellen, daß die Werbung der Fahrschulen innerhalb und außerhalb der Geschäftsräume den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit entspricht. Der Ausschuß folgt in der Sache dabei einer Empfehlung des Bundesrates. Verstöße gegen den § 19 sollen mit Bußgeld geahndet werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs).

In § 33 hat der Ausschuß das Wort „Ausbildungsbetrieb“ durch „Ausbildungsträger“ ersetzt. Dadurch soll klargestellt werden, daß auch Berufsverbände als Träger von Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorhanden sind und eine Gewähr für angemessene Unterrichtsqualität gegeben ist.

Drei Ausschußmitglieder haben gegen den § 6 Abs. 2 und den § 36 Abs. 1 Nr. 4 betreffend Höchst-

arbeitszeit für Fahrlehrer und Bußgeldandrohung gestimmt, weil sie befürchten, daß durch die Begrenzung der Arbeitszeit von haupt- und nebenberuflichen Fahrlehrern auf insgesamt höchstens zehn Stunden täglich die Berufstätigkeit eines selbständigen Fahrlehrers in unangemessener Weise eingeengt werden könnte. Dabei hoben sie besonders die Notwendigkeit hervor, daß auch in den Abendstunden berufstätige Führerscheinbewerber unterrichtet werden müssen. Die Mehrheit im Ausschuß vertrat demgegenüber die Auffassung, daß bei einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden täglich ein praktischer und theoretischer Verkehrsunterricht in ausreichender Qualität nicht mehr gewährleistet sei;

eine übermäßig lange Unterrichtszeit im Fahrzeug könne außerdem zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. Auf die Begrenzung der Arbeitszeit könne sich schließlich der Fahrlehrer auch durch Pausen etwa am Nachmittag einstellen, wenn in den Abendstunden unterrichtet werden soll.

Im übrigen hat der Verkehrsausschuß diejenigen Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Zur Begründung wird auf die Drucksache 7/3913 verwiesen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf einmütig gebilligt.

Bonn, den 23. Oktober 1975

**Mahne**

Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3913 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Oktober 1975

**Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen**

**Börner**

**Mahne**

Vorsitzender

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

— Drucksache 7/3913 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das  
Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

### Entwurf

### 14. Ausschuß

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 265 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 265 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. mindestens eine abgeschlossene Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt,“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt,“.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4a. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Prüfung mindestens fünf Monate in einer amtlich anerkannten Fahrlehrer-ausbildungsstätte in einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang ausgebildet worden ist; beantragt der Bewerber auch die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 2, verlängert sich die Zeitdauer des Lehrgangs auf mindestens sechs Monate,“.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. mindestens **eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach** abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige **Vorbildung** besitzt,“.

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## 14. Ausschuß

2. § 3 wird um folgende Nummern 6 und 7 ergänzt:
- „6. Nachweis über die *Schulbildung* (§ 2 Nr. 2a),
7. eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Teilnahme an einem Lehrgang (§ 2 Nr. 4 a).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „des § 2 Nr. 1 bis 4 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „erläßt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf diesem sowie auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 3 des Straßenverkehrsgesetzes darf acht Stunden (480 Minuten) nicht überschreiten; sie muß durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein. Soweit andere berufliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die Gesamtarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden sowie an die Überwachung des Unterrichts.“
2. § 3 wird um folgende Nummern 6 und 7 ergänzt:
- „6. Nachweis über die **Vorbildung** (§ 2 Nr. 2 a),
7. eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Teilnahme an einem Lehrgang (§ 2 Nr. 4 a).“
3. un verändert
4. un verändert
5. un verändert

## Entwurf

## 14. Ausschuß

6. § 9 erhält folgende Fassung:

## „§ 9

## Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

(1) Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. § 2 Nr. 2 a und 4 a, § 3 Nr. 6 und 7 sind nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Fahrlehrerprüfung kann die Erlaubnisbehörde verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die fachliche Eignung nicht mehr besitzt. Der Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind.“

7. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 entspricht.“

8. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen hat der Fahrlehrer die Dauer seiner an diesem Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben.“

6. unverändert

7. unverändert

7a. § 17 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. **Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer hauptberuflicher Tätigkeiten durch den verantwortlichen Leiter oder Inhaber einer Fahrschule unter Angabe der Art und des Umfangs.**“

8. unverändert

8a. § 19 erhält folgende Fassung:

## „§ 19

## Unterrichtsentgelte

Jeder Inhaber der Fahrschülerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben. Dabei ist das Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für eine Fahrstunde

## Entwurf

## 14. Ausschuß

- zu 45 Minuten und für die Vorstellung zur Prüfung anzugeben. Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.“
9. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fahrlehrerlaubnis“ durch das Wort „Fahrschulerlaubnis“ ersetzt. 9. unverändert
10. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung: 10. unverändert
- „(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die nötigen Anforderungen an den verantwortlichen Leiter, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.“
11. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung: 11. unverändert
- „(2) Die Ausbildung muß entsprechend einem von der Erlaubnisbehörde genehmigten Ausbildungsplan angeboten und durchgeführt werden. Ein Abdruck des Ausbildungsplans (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ist dem Fahrlehreranwärter vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrags auszuhändigen.“
12. § 30 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: 12. unverändert
- „Die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) entfällt, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren im Kraftfahrwesen tätig war und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.“
13. In § 33 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt: 13. In § 33 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Von einer Überprüfung des Unterrichts nach Absatz 2 kann die Erlaubnisbehörde bei Inhabern der Fahrlehrerlaubnis absehen, wenn der Erlaubnisinhaber nachweist, daß er jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen hat. Beschäftigt ein Inhaber der Fahrschule einen oder mehrere Fahrlehrer, kann von der Überprüfung nur dann abgesehen werden, wenn alle Inhaber der Fahrlehrerlaubnis jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben. Der Fortbildungslehrgang darf nur von einem *Ausbildungsbetrieb* durchgeführt worden sein, der von der zuständigen obersten Landesbehörde
- „(2 a) Von einer Überprüfung des Unterrichts nach Absatz 2 kann die Erlaubnisbehörde bei Inhabern der Fahrlehrerlaubnis absehen, wenn der Erlaubnisinhaber nachweist, daß er jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen hat. Beschäftigt ein Inhaber der Fahrschule einen oder mehrere Fahrlehrer, kann von der Überprüfung nur dann abgesehen werden, wenn alle Inhaber der Fahrlehrerlaubnis jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben. Der Fortbildungslehrgang darf nur von einem **Ausbildungsträger** durchgeführt worden sein, der von der zuständigen obersten Lan-

## Entwurf

## 14. Ausschuß

oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannt worden ist. Der Lehrgang muß mindestens 24 Lehrstunden zu je 45 Minuten umfaßt haben.“

## 14. § 34 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz und Nr. 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 15 Abs. 2 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen. Von den auf § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge genehmigt werden. Die Ausnahmen nach Satz 1 und Satz 2 können nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.“

## b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 2 Nr. 4 a, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;“.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

## c) In Absatz 3 ist nach den Worten „§ 6 Abs. 2“ ein Komma zu setzen und einzufügen „§ 26 Abs. 2 Satz 2“.

## 15. § 36 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

## b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 eine solche Überschreitung anordnet oder zuläßt.“.

desbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannt worden ist. Der Lehrgang muß mindestens 24 Lehrstunden zu je 45 Minuten umfaßt haben.“

## 14. § 34 wird wie folgt geändert:

## a) unverändert

## b) In Absatz 2 werden

## aa) folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 2 Nr. 4 a, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;“.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3;

## bb) in der neuen Nummer 3 die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ ersetzt.

## c) unverändert

## 15. § 36 wird wie folgt geändert:

## a) unverändert

## b) unverändert



## Entwurf

## 14. Ausschuß

## bb) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. entgegen § 14 Abs. 3, § 19 die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekanntgibt,“.

## c) Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 26 Abs. 2 den Unterricht nicht entsprechend einem von der Erlaubnisbehörde genehmigten Ausbildungsplan anbietet oder durchführt oder einen Abdruck des Ausbildungsplans dem Fahrlehreranwärter nicht vor Abschluß des Ausbildungsvertrages aushändigt,“.

## d) In Absatz 1 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 11 Abs. 3 oder des § 23 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

## c) unverändert

## d) In Absatz 1 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 11 Abs. 3 oder des § 23 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen **vollziehbaren** Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

## 16. In § 37 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Anerkennung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte (§ 25) ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Erlaubnis nicht bis zum (12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) bei der zuständigen Erlaubnisbehörde den Nachweis erbracht hat, daß die Voraussetzungen der §§ 23 und 26 und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen.“

## 16. unverändert

## Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 2

unverändert

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Jedoch treten § 2 Nr. 4 a des Fahrlehrergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erst am (Monatsersten nach Ablauf von 18 Monaten) und § 6 Abs. 2 Satz 3 erst am (Monatsersten nach Ablauf von drei Monaten) in Kraft.

## Artikel 3

unverändert